



# Annales de la Faculté de Droit d'Istanbul

RESEARCH ARTICLE

## Künstliche Intelligenz und der Rechtsbegriff der Person Überlegungen zum Fall Argentinien

### Artificial Intelligence and Reconsiderations on the Legal Concept of Person on the case of Argentina

Helga Maria Lell<sup>\*</sup>

#### Zusammenfassung

In diesem Schriftstück werden die Möglichkeit und die Zweckmäßigkeit erörtert, den Begriff der elektronischen Person als Subtyp des Rechtsbegriffs der Person aufzunehmen. Hierzu wird die Empfehlung des Europäischen Parlaments vorgelegt und anschließend auf der Grundlage von zwei Achsen (beschreibende und normative Komponente) die elektronische Person mit menschlichen, legalen Personen und nichtmenschlichen Tieren verglichen. Ebenso wird versucht, die möglichen Auswirkungen der Schaffung der elektronischen Person auf denselben Rechtsbegriff der Person zu beschreiben. Schließlich wird eine mögliche praktische Grundlage für diese Schöpfung angegeben, die auf einer sozialen Reaktion beruht.

#### Schlüsselwörter

Elektronische Person, Künstliche Intelligenz, Juristische Person, Argentinisches Rechtssystem

#### Abstract

This paper discusses the possibility and convenience of incorporating the notion of an electronic person as a subtype of the legal concept of a person. For this, the recommendation of the European Parliament is presented and then, based on two axes (descriptive component and normative component), the electronic person is compared with legal, human, and non-human animal persons. Likewise, an attempt is made to describe the possible impact of the creation of the electronic person on the same legal concept of person. Finally, a possible practical basis for said creation is indicated, based on a social reaction.

#### Keywords

Electronic Person, Artificial Intelligence, Legal Person, Argentinean legal system

\* **Corresponding Author:** Helga Maria Lell (Dr.), National University of La Pampa, Economic and Legal Sciences Faculty, Legal Sciences Research Center, Santa Rosa, Argentina. E-mail: [helgalell@conicet.gov.ar](mailto:helgalell@conicet.gov.ar) ORCID: 0000-0001-7703-6341

**To cite this article:** Lell HM, "Artificial Intelligence and the Legal Concept of Person Considerations on the case of Argentina", (2022) 71 *Annales de la Faculté de Droit d'Istanbul* 391. <https://doi.org/10.26650/annaes.2022.71.0014>



### *Extended Summary*

This paper analyzes the link between the legal concept of “person” and the status of artificial intelligence in legal systems from a conceptual perspective. In this framework, some triggering questions include: Is there any space in which an artifact or human construction can be considered analogous to a human being? Is a conceptual category possible that can at some point allow for the linking of human actions and those generated by an artificial intelligence? Is there a common denominator that enables the meeting of robots and men / women? If there is, what (if anything) does the recognition of artificial intelligence say about the common denominator? What kind of social reaction gives rise to it and grounds it?

The starting point of this research is that, in the field of law, the concept of person has the potential to establish itself within a common scenario in which human beings and other kinds of entities act, as long as its meaning is established in such a way that enables a common interaction. To explain this, it is worth thinking that, in the legal field, “person” is often used in a merely technical sense: an entity capable of acquiring rights and obligations; but also, in many other definitions, this concept is used in a common way and linked to a moral prescription: the human being who deserves special legal treatment for having such a nature. In this framework, here it is described how, depending on the meaning adopted regarding the legal concept of person, artificial intelligence may or may not be conceived as a subtype of it. Likewise, some characteristics and consequences that the incorporation of the “electronic person” has on the legal concept of person are explained.

To do so, a comparison is made of the regulation proposed by the European Parliament with three types of persons recognized in the Argentine legal system: human persons, non-human animal persons, and legal persons.

The main debate, from a philosophical point of view, lies between the positivist and non-positivist (in a broad sense) positions. It is explained that depending on the perspective regarding what it is to be a person in law, problems may arise in admitting the incorporation of electronic persons under the common denominator. A positivist position will have no inconvenience: as long as the legal system attributes rights or obligations, there will be a person. Thus, we can have people with all the rights and obligations (such as human persons), people with some rights and obligations (such as legal persons), people with some rights (such as non-human animal people), and people with some obligations (electronic people). There are not too many characteristics in common between all of these parties. Perhaps the most conspicuous commonality between these groups is being the recipients of rights and/or obligations. We can also mention some kind of ability to interact with the environment.

Non-positivist positions are more varied. Some positions might recognize the usefulness of incorporating electronic persons. However, they could object to this admission due to the effect it has on the legal concept of person in general.

As a conclusion, it is stated that the notion of electronic person can cause theoretical damage to the semantics of the legal concept of person. On the one hand, this is because the concept may lose part of its prescriptive force at the same time that it reduces the definition to the current casuistry which is conditioned to the emergent. On the other hand, it has a practical advantage, which is to provide a tool to attribute liability for damages to an entity that is interacting with companies. The question is thus, as in the case of human persons, legal entities and non-human animal persons: is the concept of person the most useful and most convenient to achieve the desired effect with respect to artificial intelligence?

## **Künstliche Intelligenz und der Rechtsbegriff der Person Überlegungen zum Fall Argentinien**

### **I. Einführung**

Der Roboter Sophia mit humanoiden Gesichtszügen überrascht ihre Gesprächspartner immer wieder. Sophia hat ein Gesicht, das gestikuliert, bewegt seine Hände, scherzt und sogar versucht zu singen. Sie kann stimmige Gespräche führen, Fragen beantworten, Reaktionen interpretieren, mit einer großen Menge an Informationen umgehen und wurde zur saudischen Staatsbürgerin erklärt. Ist Sophia eine Person? Wenn sie als solches betrachtet würde, wäre es wegen seiner physischen Ähnlichkeit mit Menschen, wegen ihrer Fähigkeit zur Interaktion, wegen ihrer Fähigkeit, Umweltdaten zu verarbeiten, wegen ihrer Reaktionen, wegen ihrer Lernfähigkeit? Könnte Sophia bei Wahlen auf Augenhöhe mit ihren Mitbürgern ihre Stimme abgeben? Sollte Sophia Steuern zahlen? Könnte sie heiraten? Könnte sie eine andere Person wegen erlittenen Schadens verklagen? Mit anderen Worten: Können ein Roboter und ein Mensch für das Gesetz gleichwertig sein? Gibt es eine Möglichkeit, zwei so unterschiedliche wie gegensätzliche Elemente zusammenzubringen, nämlich das Natürliche und das Künstliche?

Der Fall von Sophia dient dazu, über die mögliche Überschneidung zwischen künstlichem und menschlichem Wesen nachzudenken. Beides Wesen, die sich nicht im selben materiellen Körper, sondern jetzt auf einer analytischen Ebene befindet. Gibt es eine Möglichkeit, in der ein Artefakt als analog zu einem Menschen betrachtet werden kann? Ist es möglich, eine konzeptionelle Kategorie zu erstellen, die es ermöglicht, irgendwann menschliche Handlungen mit solchen zu verknüpfen, die durch künstliche Intelligenz erzeugt werden? Gibt es einen gemeinsamen Nenner, der das Treffen von Robotern und Menschen ermöglicht? Wenn ja, was sagt die Anerkennung künstlicher Intelligenz über den jeweiligen gemeinsamen Nenner aus? Welche Art von sozialer Reaktion entsteht und unterstützt sie?

Der Rechtsbegriff der Person hat das Potenzial, sich in dem gemeinsamen Szenario zu etablieren, in dem Menschen und andere Wesenheiten handeln. Dieser Lage kann beispielsweise aus der Zuordnung von Rechtsfolgen zu einer Handlung resultieren, aber auch aus der Anerkennung von Rechten oder Pflichten, die auf bestimmten natürlichen Merkmalen beruhen. Im Rechtsbereich wird „Person“ häufig nur im technischen Sinne verwendet: eine Wesenheit (egal welche), die in der Lage ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen. Aber auch in vielen anderen Fällen wird es im gewöhnlichen Sinne verwendet und ist mit einer moralischen Vorschrift verbunden: dem Menschen, der eine besondere rechtliche Behandlung verdient, und der Inhaber von Rechten ist, nur weil er Menschen ist. In diesem Rahmen wird hier beschrieben, wie künstliche Intelligenz je nach dem in Bezug auf den Rechtsbegriff

der Person angenommenen Sinn als Subtyp davon verstanden werden kann. Ebenso werden einige Merkmale und Konsequenzen angeführt, die die Einbeziehung der „elektronischen Person“ auf den Rechtsbegriff der Person hätte.

## II. „Person“ als gemeinsamer Nenner

Foucault, im Buch *Die Ordnung der Dinge*, denkt über das Erstaunen nach, dass die Vorführung, als ob sie miteinander verbunden wären, von Elementen erzeugen kann, die unser Denken unmöglich zu denken finde<sup>1</sup>. Das Exotische an der chinesischen Enzyklopädie dieses literarischen Stücks sind nicht die Wesen, aus denen die Kategorien bestehen, sondern die Nähe, die zwischen Dingen entsteht, die für die kulturelle Konditionierung, aus der wir uns ihnen nähern, seltsam erscheinen. Wenn wir jedoch nachdenken, bemerken wir, dass, was begrifflich ist, die Ebene der Nebeneinanderstellung darstellt, auf der sich die verschiedensten Elemente befinden. Wir bemerken auch, dass diese Begegnung nicht zufällig ist, sondern auf der Grundlage mindestens eines gemeinsamen Merkmals organisiert ist, das sich als relevant genug ergab, um ein bindender Faktor zu werden.

Um nun zu klären, ob der Rechtsbegriff der Person diese beiden so unterschiedlichen Elemente, wie künstliche Intelligenz und Menschen, zusammenbringen kann, muss einen Ähnlichkeit-Punkt zwischen ihnen beiden gefunden werden.

Die Idee, dass der Rechtsbegriff der Person bezieht sich auf ein normatives Zuschreibungszentrum, kann auf zweierlei Weise interpretiert werden. Die erste ist streng positivistisch, mit einer formalistischen Tendenz, und besagt, dass jede Wesenheit, der Rechte oder Pflichten zugeschrieben werden, eine Person ist. Daher hängt der Inhalt des Rechtsbegriffs, von diesen Rechten und Pflichten ab. Ein berühmtes Beispiel für diese Position ist Kelsen, der in seinem Buch *Reine Rechtslehre* im Umgang mit dem Dualismus zwischen einer menschlichen und einer juristischen Person bekundete, dass beide Extreme in Wirklichkeit dasselbe Element sind. Biologische Faktoren sind irrelevant und jede Person im Rechtsbereich ist eine juristische Person. Aus diesem Grund ist es überflüssig, von einer „juristischen Person“ zu sprechen<sup>2</sup>. Die zweite Form hat eine nicht positivistische Perspektive (im weiteren Sinne). Sie bestätigt, dass bestimmte Wesenheiten aufgrund ihrer mit der menschlichen Natur verbundenen Eigenschaften unvermeidlich Personen sind und dass dies notwendigerweise mit sich bringt, dass das positive Recht bestimmte Inhalte in Rücksicht nimmt<sup>3</sup>. Diese hermeneutische Dualität hat Auswirkungen darauf, wie künstliche Intelligenz in das Konzept der Person im Rechtsbereich einbezogen werden kann oder nicht.

1 Vgl. Michel Foucault, *Die Ordnung der Dinge: eine Archäologie der Humanwissenschaften* (Suhrkamp 2003) 3.

2 Vgl. Hans Kelsen, *Reine Rechtslehre* (Mohr Siebeck 1934) 313.

3 Beispiele für diese Stellung finden sich in Javier Hervada, 'Problemas que una nota esencial de los derechos humanos plantea a la filosofía del derecho' (1982) 9 *Persona y Derecho*, 243; Ilva Hoyos, *El concepto jurídico de persona* (Ediciones Universidad de Navarra 1989) und Daniel Herrera, *La persona y el fundamento de los derechos humanos* (EdUCA 2012).

Der positivistische Perspektive hätte nichts dagegen, KI als Person einzubeziehen. Der nicht Positivistische könnte Einwände dagegen erheben, obwohl dies von bestimmten Faktoren abhängen würde, wie zum Beispiel der Nähe zum fokalen Analog, dem Zweck des Gesetzes, der Natur der Person, unter anderem. Um diese Idee zu entwickeln, müssen zunächst andere Fragen angeschnitten werden.

### III. Die mögliche Kategorie der „elektronischen Person“

Rechtswissenschaft, Jurisprudenz und Gesetzgebung mussten sich aufgrund der Entstehung neuer Phänomene weiterentwickeln. Die neuen Technologien, die immer schneller erneuert werden, haben die Kombination der bereits geltenden Vorschriften mit den Herausforderungen aus dem, was nicht vorgesehen ist, für die Entwicklung kohärenter Vorschriften erforderlich gemacht. Erhardt und Mona zeigen jedoch an, dass dieser Prozess noch nicht abgeschlossen ist und daher keine zufriedenstellende rechtliche Behandlung gefunden wurde<sup>4</sup>. Wie die Vorteile stärken und die Menschenrechte vor der „dunklen Seite“ der künstlichen Intelligenz schützen, sind zwei eigene Herausforderungen der vierten industriellen Revolution<sup>5</sup>. Zu den weiterhin problematischen Fragen gehört die Frage, wie das Rechtssystem mit künstlicher Intelligenz und den fortschrittlichsten Robotern umgehen soll.

Zurzeit dreht sich die Hauptfrage darum, wie die Probleme der Zuschreibung von strafrechtlicher und zivilrechtlicher Verantwortung vor der Begehung unerlaubter Handlungen durch nichtmenschliche Wesenheiten und aufgrund von Prozessen, die die Planung der Hersteller überschreiten, gelöst werden können. Auch die Fragen sind über die ethischen Aspekte der Einverleibung in verschiedene wirtschaftliche, Bildungs-, Arbeits- und soziale Bereiche. In diesem Rahmen stellte das Europäische Parlament in seinem Entschluss vom 16. Februar 2017, bekannt als „Zivilrechtliche Regelungen im Bereich Robotik“<sup>6</sup>, eine Reihe von Parametern auf. Hier ist die Empfehlung hervorzuheben, eine spezifische Rechtspersönlichkeit für autonome Roboter langfristig zu schaffen, damit diese als „elektronische Personen“ betrachtet werden können. Dies würde die Haftung für Schäden erleichtern und die Feststellung eines Status in Fällen, in denen Roboter intelligente autonome Entscheidungen treffen oder unabhängig mit Dritten interagieren (Erwägungsgrund 59.f). Neben diesem Postulat sind weitere beinhaltet, die die Schaffung von speziellen Geldern und Versicherungen sowie die Aufstellung eines spezifischen Registers zur Identifizierung von Robotern empfehlen.

4 Vgl. Jonathan Erhardt & Martino Mona 'Rechtsperson Roboter – Philosophische Grundlagen für den rechtlichen Umgang mit künstlicher Intelligenz' in Sabine Gless & Kurt Seelmann (Hrsg.) *Intelligente Agenten und das Recht* (Nomos Verlagsgesellschaft 2016) 61, 63.

5 Vgl. Juan Corvalán, 'La primera inteligencia artificial predictiva al servicio de la Justicia: Prometea' (2017) XXXI 186 *La Ley*, 1.

6 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2017 mit Empfehlungen an die Kommission zu zivilrechtlichen Regelungen im Bereich Robotik (2015/2103(INL))

Andererseits wird darauf hingewiesen, dass eine Begriffsbestimmung dieser elektronischen Person, die verschiedene Phänomene der künstlichen Intelligenz umfassend betrachtet, berücksichtigt werden muss<sup>7</sup>:

- a) die Fähigkeit, Autonomie durch Sensoren oder durch den Austausch von Daten mit ihrer Umgebung und den Austausch und die Analyse dieser Daten zu erhalten;
- b) Fähigkeit für Selbsterlernen anhand der Erfahrung und Interaktion;
- c) eine minimale Hardware;
- d) Fähigkeit, ihr Verhalten und Handeln an die Umgebung anzupassen;
- e) Nichtvorhandensein des Lebens im biologischen Sinne.

Das Obige ermöglicht es dann zu bestimmen, was ein elektronischer Agent ist, d. h. die Wesenheit, die potenziell eine elektronische Person werden kann. Abgesehen von der Empfehlung des Europäischen Parlaments gibt es in der wissenschaftlichen und akademischen Literatur jedoch keine allgemeine und einstimmig akzeptierte Begriffsbestimmung. Deshalb variiert die Interpretation in der Regel je nach den Aspekten, auf denen die verschiedenen wissenschaftlichen Bereiche, die das Thema anschnitten (zwangsläufig interdisziplinär) den Nachdruck legen<sup>8</sup>. Um dieses Problem komplexer zu machen, wird das Adjektiv „elektronisch“, um zu klären, um welche Art von Person es sich handelt, wird häufig wegen seiner Abstraktion und damit seines Verlustes an Spezifität kritisiert<sup>9</sup>.

Nach dem oben genannten Beschluss, die elektronische Person könnte zu einer Wesenheit werden, der Verpflichtungen zugeordnet werden können, obwohl es scheint, dass keine Notwendigkeit bestehen würde, Rechte zu regeln. Dieses Detail ist nicht von untergeordneter Bedeutung, da es sich vergleichsweise um eine neue Art von Person handeln würde: eine ohne Rechte, aber mit Pflichten.

#### **IV. Der gemeinsame Nenner „Person“ um die präskriptive Komponente**

Der Rechtsbegriff der Person besteht aus zwei Komponenten: 1) einer beschreibenden, d. h. einer, die die Frage beantwortet, was erforderlich ist, um als Person im Gesetz betrachtet zu werden, und 2) einer vorschreibenden, die darauf hinweist, welcher Schutz und welche Lasten den Wesenheiten anzuerkennen, die mit diesem Status gekennzeichnet sind<sup>10</sup>. In diesem Abschnitt beziehen wir uns auf diese letzte Komponente und im nächsten auf die erste von beiden.

---

7 *Ibid.*, siehe Punkt 1 und Anhang.

8 Vgl. Wettig und Zehender (n.4) 113-115

9 Vgl. Luis Alberto Valente, 'La persona electrónica' (2018) 49 *Anales De La Facultad de Ciencias Jurídicas y Sociales de La Universidad Nacional De La Plata*, 8, 12 und María José Santos González, 'Regulación legal de la robótica y la inteligencia artificial: retos de futuro' (2017) 4 *Revista jurídica de la Universidad de León* 25, 26-28.

10 Vgl. Héctor Morales Zúñiga, 'Estatus moral y el concepto de persona' *Problemas actuales de la filosofía jurídica* (Librotecnia 2015) 123.

Zurzeit werden mindestens drei Arten von Personen gemäß der rechtlichen Kasuistik angenommen. In Argentinien wurden beispielsweise drei Rechtssubjekte anerkannt: menschliche Personen, juristische Personen und nichtmenschliche tierische Personen<sup>11</sup>. Die Erste betrifft menschliche, physische oder natürliche Personen, die normalerweise als Personen mit Würde und Unverletzlichkeit gekennzeichnet werden. Ebenso weist die amerikanische Menschenrechtskonvention darauf hin, dass in ihrem Rahmen zu verstehen ist, dass jede Person ein Mensch ist und daher Inhaber von Grundrechten ist (Paragraf 1.2)<sup>12</sup>. Die menschlichen Personen sind Kerne der Zuschreibung von Rechten und Pflichten, ohne dass diesbezüglich weitere Diskussionen geführt werden.

In der Rechtsordnung hatten menschliche Personen immer einen privilegierten Platz, da sie die Hauptempfänger von Schutz waren und noch dazu das Modell für Maßnahmen waren, die indirekt motiviert werden könnten<sup>13</sup>. Die Entstehung künstlicher Intelligenz in der Rechtsszene hat jedoch das Potenzial, die Rechtsgrundlagen und damit die Betrachtung bezüglich der Wesenheiten zu ändern<sup>14</sup>.

Kann eine Gleichstellung zwischen Menschen und künstlicher Intelligenz versucht werden? Es ist nicht klar, ob der KI der Charakter eines analogen moralischen Subjekts zugewiesen werden kann, das ausschließlich der menschlichen Person entspricht. Dieser Charakter treibt die Idee der Verantwortung und der persönlichen Wesenheit an als ein von den Vorschriften gefordertes Potenzial<sup>15</sup>. Choprah und White weisen jedoch darauf hin, dass künstliche Intelligenz zwischen Gut und Böse unterscheiden könnte bei der Erkennung, wenn sie mit bestimmten Befehlen programmiert wurde, um autonom entscheiden zu können, in die entgegengesetzte Richtung zu gehen. Infolgedessen postulieren sie die Möglichkeit, KI als moralischen Agenten zu verstehen<sup>16</sup>.

Die zweite Art von Person gehört zu den juristischen, moralischen oder idealen Personen, die künstliche Gestaltungen sind, um Handlungen auszuführen und auch Verpflichtungen aus der Bildung einer komplexen Zuschreibung Punkt einzugehen. Dieser Kern ist nicht nur die juristische Person selbst, sondern auch der Hintergrund der Beziehungen zwischen den Personen, aus denen er besteht. Mit anderen Worten,

---

11 Es sollte klargestellt werden, dass unter Berücksichtigung der Erfahrungen anderer Länder mindestens ein vierter Typ angeschlossen werden könnte, der sich auf das ökozentrische Paradigma und die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit gegenüber der Natur bezieht. In diesem Sinne wurden in Kolumbien die Flüsse Atrato und Cauca zu Menschen erklärt, und in Bolivien und Ecuador kann die Natur anhand des Gesetzes bzw. der Verfassung Rechte haben.

12 Amerikanische Menschenrechtskonvention. OEA (1969).

13 Vgl. Erhardt & Mona (n.4) 63

14 Vgl. Thomas Burri, 'Künstliche Intelligenz und internationales Recht' (2018) 42 *Datenschutz Datenschutz* 603, 607

15 Vgl. Carlos Muñoz, "'Para nosotros, para nuestra posteridad, y para todos los robots que quieran habitar el suelo argentino'. ¿Puede la inteligencia artificial ser sujeto de derecho?' (2018) 22 *RCyC* 1, 3.

16 Vgl. Samir Choprah & Laurence White, 'Artificial Agents - Personhood in Law and Philosophy'. *Proceedings of the 16th European Conference on Artificial Intelligence (ECAI 2004)* 635, 640.



es gibt keine juristischen Personen, ohne menschliche Personen, und alles, was auf sie entfällt, schließt indirekt auch die Menschen ein, aus denen sie besteht. Dies sollte allgemein verstanden werden, da beispielsweise eine Gesellschaft für seine Schulden mit seinem Vermögen haftet und je nach sozialer Art bis zu dessen Grenze, ohne ihrer Aktionäre darin einzubeziehen. Es gibt jedoch keine juristische Person, die Verpflichtungen aus eigenem Willen eingeht. Dies geschieht jedoch auf Betreiben seiner Führungsgremien, die diesen Willen bilden.

Juristische Personen haben ähnliche Eigenschaften wie menschliche Personen, wie zum Beispiel einen Wohnsitz, einen Namen und ein Vermögen. In diesem Sinne können sie Inhaber von Rechten und Pflichten sein, nur dass sie auf den in der Verfassung der jeweiligen Person angegebenen Gegenstand beschränkt sind. Das heißt, obwohl sie ein Kern für die Zuschreibung von Rechten und Pflichten sind, sind sie es in einer eingeschränkten Weise. Es ist möglich, eine juristische Person zu schaffen, die in eigenem Namen handelt, wenn verschiedene menschliche Anstrengungen und Kapital vereinigt werden müssen, um eine Handlung durchzuführen. Aber alle Entscheidungen werden von den realen Einzelwesen getroffen und umgesetzt, aus denen sie besteht. Mit anderen Worten, die juristische Person existiert und ist real, die Rechte und Pflichten entfallen auf sie, aber sie ist nicht unabhängig von den dahinterstehenden Subjekten. Sie hat kein autonomes Denken. Sie trifft keine eigenen Entscheidungen. Sie lernt nicht oder interagiert nicht unabhängig. Sie hat keine eigene Fähigkeit, Handlungen auszuführen. Deshalb ist ihr Charakter der Künstlichkeit ziemlich eindeutig, da sie ein Werkzeug ist, das das kollektive Handeln ermöglicht.

Wie Muñiz bemerkt, existieren juristische Personen für die Erfüllung ihres Ziels und dadurch unterscheiden sie sich von menschlichen Personen, die eine anthropologische Realität sind.<sup>17</sup> Mit der juristischen Person kann eine Parallele gezogen werden, indem die Anerkennung des Charakters des Rechtssubjekts auf KI auf die Zwecke beschränkt ist, für die sie geschaffen wurde. In Bezug auf die Zuschreibung von Verantwortung bekundet dieser Autor, dass der Vergleich interessant wird, wenn die Perspektive der Realitätstheorie betrachtet werden. Künstliche Intelligenz könnte daher als eine reale Person betrachtet werden, die einige der Merkmale menschlicher Personen im Rechtssystem teilt. Das Problem ist, dass es im Fall von KI im Gegensatz zu diesen Theorien bei juristischen Personen kein Gremium gibt, das sich aus physischen Personen zusammensetzt, die Entscheidungen trifft und die von den Handlungen profitieren. Wir würden also diesen großen Unterschied zwischen juristischen und elektronischen Personen feststellen: Die ersteren können ohne menschliches Handeln nicht in der Welt agieren; die zweiten, obwohl in erster Linie von Menschen geschaffen, könnte schließlich Entscheidungen aus ihren

---

17 Vgl. Muñiz (n.15) 3

eigenen Prozessen treffen, ohne dass diese ihren Herstellern oder Programmierern zuzuschreiben wären.

Der dritte Typ ist der von nichtmenschlichen Tierperson und wird häufig theoretisch diskutiert. Im argentinischen Rechtssystem wurde diese Klasse in drei berühmten Fällen durch die Rechtsprechung anerkannt: der Orang-Utan Sandra, der Schimpanse Cecilia und der Hund Poli<sup>18</sup>. Das Hauptargument, um diesen Status anzuerkennen, dreht sich um die Empfindungen des Leidens und andere kognitive Fähigkeiten, die denen des Menschen ähnlich sind, die diese Wesenheiten aufgrund der Entwicklung ihres Nervensystems haben. Dies bedeutet, dass zur Vermeidung von Missbrauchssituationen durch Menschen Rechte gewährt werden. Es scheint jedoch unmöglich, Verpflichtungen für diese Wesenheiten festzulegen, wie zum Beispiel Steuern zu zahlen oder gemäß den Verkehrsregeln zu fahren. Dies macht sie nur zu Rechteinhabern.

In Bezug auf das, was zuvor erwähnt wurde, erklärt Muñiz<sup>19</sup>, dass ein Problem hinsichtlich der Tiere normalerweise die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung und das Fehlen von Regeln bezüglich ihrer Vertretung ist. Da gibt es einen Unterschied in Bezug auf künstliche Intelligenz, da sie kein menschliches Eingreifen erfordert, um legal zu handeln.

Bisher konnten wir uns drei Arten von Menschen und drei Arten von Zuschreibungen von Rechten und Pflichten vorstellen: 1) eine vollständige Zuschreibung für menschliche Personen; 2) eine eingeschränkte für juristische Personen und 3) eine partielle, die nur auf der Anerkennung von Rechten für nichtmenschliche tierische Personen beruht. Dies lässt uns erkennen, dass es als Person erkannt zu werden, ist es nur notwendig, ein Zuschreibung-Zentrum zumindest einiger Rechte zu sein, d. h. Gegenstand eines Rechtsschutzes zu sein.

Für den Fall, dass eine elektronische Person erstellt wird, würden wir eine Person mit einer horizontal asymmetrischen Rechtsposition in Bezug auf nichtmenschliche Tiere finden: nur einen Inhaber von Verpflichtungen. Dies wirkt sich auf das Rechtskonzept der Person aus, da es die Denkweise über das Verhältnis zwischen Rechten und Pflichten verändert. Traditionell wird argumentiert, dass Verpflichtungen das Gegenteil der subjektiven Rechte eines anderen Individuums sind. Bei elektronischen Personen können sie aus der Verletzung eines fremden Rechts immer und nur als Pflichtpersonen Rechtsbeziehungen eingehen. Künstliche Intelligenz scheint nicht in der Lage zu sein, Rechte zu besitzen, sondern nur

---

18 Siehe „Orangutana Sandra s/ recurso de casación s/ hábeas corpus“ [2014] Bundeskammer für Strafkassation (Saal II), Argentinien; „F. c/ Sieli Ricci, Mauricio Rafael p/ maltrato y crueldad animal“. [2015] Erstes Strafgericht von San Martín, Mendoza, Argentinien; „Presentación efectuada por AFADA respecto del chimpancé “Cecilia”. Sujeto no humano“ [2016]. Justizwesen von Mendoza (Drittes Garantien Gericht, Argentinien).

19 Cf. Muñiz (n.15) 2

Pflichten. Wenn das Vorstehende wahr wäre, würde die Person im Recht durch die Möglichkeit definiert werden, Gegenstand eines Rechtsschutzes und / oder einer Verpflichtung zu sein.

Um das Problem komplexer zu gestalten, würde der Status einer Person im Rechtsbereich nicht nur bedeuten, dass sie Rechten und Pflichten unterliegt, sondern laut Stone könnte es auch übertragen werden, als die Fähigkeit zu klagen und verklagt zu werden<sup>20</sup>. Der Satz von Rechten und Pflichten und damit der Gegenstand der Klage ist von der Art der Wesenheit abhängig<sup>21</sup>.

Solum analysiert die Möglichkeit, dass künstliche Intelligenz Verfassungs-Rechte wie die Meinungsfreiheit besitze, und geht sogar so weit, über die Möglichkeit nachzudenken, dass dieselben Wesenheiten, wenn sie für diesen Zweck programmiert sind, Petitionen einreichen und zur Verteidigung ihres Falls begründen könnten. Darüber behauptet er, dass die Analyse verschiedener Argumente darüber, was die Person ist, nicht schlüssig sein könnte, um überzeugende Unterscheidungen zwischen Menschen und künstlicher Intelligenz zu erzeugen. Er merkt dazu, dass Artefakte immer menschliche Handlungen simulieren könnten und dass nicht alle menschlichen Handlungen mit einem Bewusstseinsgrad ausgeführt werden, der sich stark von dem der Datenverarbeitung unterscheidet<sup>22</sup>.

In diesem Sinne argumentiert Laukyte, dass künstliche Agenten zumindest das Recht auf Eigentum und die Fähigkeit haben könnten, zu klagen und vor allem verklagt zu werden, da sie für ihre Handlungen verantwortlich sein könnten. In diesem Sinne, schließt er, gebe es nicht allzu viele Argumente, um ihren Status als „künstliche Menschen“ nicht anzuerkennen<sup>23</sup>.

Choprah und White erklären, dass es notwendig wäre, über die Gewährung von Verfassungsrechten (von denen Menschen traditionell Empfänger sind) für künstliche Intelligenz zu erörtern. Tatsächlich genießen Unternehmen einige verfassungsmäßige Rechte, und einige Menschen (zum Beispiel Behinderte) haben Rechte, die sie ohne die Hilfe einer anderen Person nicht ausüben könnten. Für diese Aufgabe drücken sie die Notwendigkeit aus, die Sprachpraxis so umzugestalten, dass der Begriff der Person vom Begriff des Menschen getrennt wird<sup>24</sup>.

---

20 Vgl. Christopher Stone, *Earth and Other Ethics: The Case for Moral Pluralism* (Harper & Row 1987) 26.

21 Vgl. Laurence Solum, 'Legal Personhood for Artificial Intelligences' (1992) 70(4) *North Carolina Law Review* 1231.

22 *Idem*.

23 Vgl. Micle Laukyte, 'Artificial and Autonomous: A Person?' in Gordana Dodig-Crnkovic, Antonino Rotolo, Giovanni Sartor, Judith Simon, Clara Smith (eds), *Social Computing, Social Cognition, Social Networks and Multiagent Systems. Social Turn* (Society for the Study of Artificial Intelligence and Simulation of Behaviour 2012) 66, 69.

24 Vgl. Choprah und White (n. 16) 637

## V. Der gemeinsame Nenner „Person“ um die beschreibende Komponente

Was erforderlich ist, um rechtlich als Person betrachtet zu werden, ist eines der komplexesten und am meisten diskutierten Fragen im Rahmen der Rechtsphilosophie. Ist eine Person jede Wesenheit, der Rechte und Pflichten zugeschrieben werden? Können Rechte und Pflichten jeder Wesenheit zugeschrieben werden? Die Beantwortung dieser Fragen erfordert die Untersuchung der beschreibenden Komponente des Begriffs „Person“, d. h. der Satz von Faktoren, die es ermöglichen, diejenigen Elemente gegeneinander abzugrenzen, die unter diesem Nenner zusammengefasst sind, und diejenigen, die weggelassen werden. Die Untersuchung dieser Komponente ist keine einfache Aufgabe. Sie nicht nur eine klarere Definition der „Person“ ermöglicht, sondern sich auch auf die vorgeschriebene Komponente auswirkt, d. h. auf wen die Rechte und / oder Verpflichtungen erkannt werden.

Die oben erwähnten Fragen weisen auf den Kern der Debatte zwischen Naturrechtsstellungen und rechtspositivistischen Stellungen hin. Während letztere befürworten, dass das Rechtssystem dasjenige ist, das die Rechtssubjekte auch außerhalb des Systems selbst schafft, betonen die ersteren Elemente der Natur, insbesondere der menschlichen Natur, als zentrale Bedeutung für die Erkennung von Analogien.

Wie bereits erwähnt, würden die positivistischen Stellungen bei der Erstellung des Merkmals-Katalog für die Betrachtung einer Wesenheit als Person nicht zu sehr auf ihre intrinsischen Eigenschaften eingehen. Im Gegenteil, es ist nur erforderlich, eine Voraussetzung zu erfüllen, dass ihm Rechte und / oder Pflichten zugeschrieben werden. Somit gibt es nichts von vornherein der Rechtsordnung, was darauf hinweisen zulässt, dass etwas eine Person ist oder nicht. Im Gegenteil, für diese Stellungen wird „Person“ im Rechtsbereich nach dem Bestehen der Regeln definiert. Die Wesenheiten hätten nichts Eigenes, was es ermöglicht, ihnen Rechte und Pflichten zuzuschreiben, sondern die Persönlichkeit nur erscheint, wenn das Rechtssystem an ihnen anliegt.

Im Gegensatz dazu vertreten naturrechtliche Stellungen, dass es von den Wesen eigene Attribute gebe, die sie zu dem machen, was sie sind, und dass die Behandlung, die ihnen die kulturellen Bereiche geben, diese Natur nicht unterwerfen, verringern oder leugnen könnte<sup>25</sup>. In diesem Sinne kann das positive Recht nicht gegen das menschliche Wesen verstoßen und daher eine Reihe von Menschen- oder Naturrechten nicht leugnen. Deshalb wird anerkannt, dass Menschen Rechtssubjekte und im Rechtsbereich sind. Dieses Konzept vermischt sich mit einem moralischen Sinn, der die Menschenwürde und ihre Unverletzlichkeit anerkennt. Dies ist zum Teil

---

25 Hier werde ich mich der Länge halber nur auf einige Argumente konzentrieren. Zu zusätzlichen Informationen wird jedoch Solum (n.21, 1233) empfohlen. Da analysiert der Autor Vorstellungen von der Person, die mit dem Konzeptuellen, dem Anthropologischen, dem Paranoiden, dem Patrimonialen, dem Vermissten (Gewissen, Freiheit, Wille, Gefühle, Seele) usw. verbunden sind.

auf die historischen Veränderungen zurückzuführen, die die Semantik des Konzepts erfuhr<sup>26</sup>.

Die naturrechtlichen Stellungen sind normalerweise anthropozentrisch, wenn sie definieren, was es bedeutet, eine Person zu sein, d. h. sie nehmen den Menschen als Vorbild. Dies bedeutet nicht, dass sie die Existenz anderer Arten von Subjekten innerhalb dieser Kategorie leugnen. Erstens gibt es keine Autoren, die juristischen Personen den Status von „Personen“ verweigern. Sie werden einfach als künstliche Gestaltungen anerkannt, um die Handlungsfähigkeit des Menschen zu erweitern, jedoch ohne Unabhängigkeit von ihnen. Die Frage der nichtmenschlichen Tiere kann kontroverser sein, da es sowohl positive als auch negative Strömungen ihres Status als Person umfassen kann. Erstere können bestimmte Ähnlichkeiten mit Menschen argumentieren (wie zum Beispiel die Fähigkeit zu leiden oder den Wert des Lebens) und deshalb sind sie immer noch anthropozentrisch. Letztere können verschiedene Gründe haben, die hier nicht angesprochen werden, die jedoch von der Unfähigkeit zur Vernunft bis zur Unfähigkeit zur Erfüllung von Verpflichtungen reichen.

Was würde nun mit der elektronischen Person geschehen? Grundsätzlich basiert die Analogie zum Menschen auf der Möglichkeit, Entscheidungen autonom und interaktiv mit dem Umfeld zu treffen. Das heißt, mit einer gewissen Intelligenz, indem sie zu verstehen ist, als die Möglichkeit, unabhängig von den Programmierern Daten zu verarbeiten und neue Informationen zu generieren. Intelligenz als Faktor wäre also nicht ausschließlich für den Menschen, sondern auch für Artefakte, die darüber von ihren Herstellern und Betreibern getrennt sind. Diese Alternative umfasst, die Begriffsbestimmung von Intelligenz auf eine Reihe von Operationen zu reduzieren, die sich aus biologischen oder mechanischen Prozessen ergeben können<sup>27</sup>. Eine andere Option ist die von Searle erwähnte, bei der eine Art „Intelligenzsimulation“ stattfinden könnte, eine Aktivität, die auch von Menschen ausgeübt werden könnte. Schließlich kann Intelligenz auch hier auf die Datenverarbeitung reduziert werden<sup>28</sup>. Ob auf die eine oder andere Weise, ob künstlich oder natürlich, Intelligenz würde aus einer Reihe von Datenverknüpfung, Prozessen und der Erzeugung neuer Informationen bestehen.

---

26 In Bezug auf die Entwicklung des Konzepts wird empfohlen, Francesco Viola 'El estatuto jurídico de la persona' (2015) XII 40 *Derecho y cambio social* 1, 3-12, und José Ferrater Mora. 'Persona'. *Diccionario de Filosofía* (Ariel 2004) 402, 402-404.

27 Vgl. Werner Sesink, *Menschliche und künstliche Intelligenz: Der kleine Unterschied* (Kett-Cotta 2012) 13.

28 Dieser Linguist lädt zu einer fantasievollen Übung ein, bei der eine Person in einem Raum mit chinesischen Schriftzeichen an den Wänden eingesperrt ist. Ihr wird auch ein Wörterbuch gegeben. Ebenso gibt es ein Glas, durch das eine Gruppe von Beobachtern sieht, was das Individuum in seiner Haft tut. Nach einer Weile beginnt die Person, die Zeichen im Buch und die an der Wand zu vergleichen, und leitet eine Reihe von Anweisungen daraus ab, um aus dem Raum zu kommen. Die Person kann kein Chinesisch, aber sie kann eine Reihe von Daten und Ähnlichkeiten verarbeiten. In den Augen der Beobachter scheint das Individuum die Sprache jedoch mit einem hohen Maß an Bewusstsein und Geschick zu beherrschen. Vgl. John Searle, *Minds, Brains and Science* (Harvard University Press 1984).

Die Frage, ob dieses Argument ausreicht, um künstliche Intelligenz in den Begriff der Person einzubeziehen, führt zu einer ersten Debatte darüber, ob Intelligenz ein entscheidender (wenn auch nicht ausschließlicher) Faktor dafür ist. Wenn zugegeben wird, dass dies der Fall ist, gibt es keine Einwände dagegen. Die daraus abgeleiteten Auswirkungen sind die Einschränkungen der Rechte und Pflichten, die sie möglicherweise haben. So wie Tiere keine Verpflichtungen haben, aber doch Rechte, wird die KI Verpflichtungen haben, aber keine Rechte. Wenn im Gegenteil die Verarbeitung von Daten und die Interaktion mit dem Umfeld von einer künstlichen Intelligenz nicht ausreicht, um diese Wesenheit als dem Menschen analog zu betrachten, bleibt dies außerhalb des Nenners.

Die Debatten über den Status elektronischer Personen im Recht drehen sich normalerweise nicht um diese ontologischen Bedenken, sondern orientieren sie sich an einem praktischen Kriterium. Wie aus dem Entschluss des Europäischen Parlaments hervorgeht, handelt es sich bei der elektronischen Person um eine Rechtskategorie, die aus technischer Sicht versucht, ein Problem zu lösen, das im Alltag auftritt und in Zukunft zunehmen wird: die Notwendigkeit, neue Formen der zivilrechtlichen Haftung für durch künstliche Intelligenz verursachte Schäden zu schaffen.

Die Tatsache, dass die Schaffung aus der Praxis analysiert wird, macht es jedoch nicht unnötig, darüber nachzudenken, wie sich diese neue Kategorie auf das Rechtskonzept der Person auswirkt.

## VI. Die Auswirkungen auf das Rechtskonzept der Person

Wie oben erwähnt, wird der Rechtsbegriff der Person als die Wesenheit definiert, der Rechte und Pflichten zugeschrieben werden oder werden können. Diese Idee stammt aus einer Metapher, die diese Bedeutung mit den alten Theatermasken Griechenlands und Roms in Verbindung bringt. Die Masken ermöglichen, die Stimme der Figur hörbar zu machen, und gleichzeitig ein Bild zeigen, das mit der gespielten Rolle verbunden war. Die Entwicklung des Begriffs im Laufe der Geschichte hat ihn jedoch mit dem Hinweis auf Würde in Verbindung gebracht, hauptsächlich seit dem Konzil von Nicäa im Jahr 325<sup>29</sup>. Wie auch Corominas darauf hinweist, ist „Person“ in der gemeinsamen Sprache mit einem menschlichen Individuum verbunden<sup>30</sup>.

Die Verbindung zwischen „Person“ und Mensch scheint heute und im täglichen Gebrauch unbestritten. Im Rechtsbereich wird dieser Begriff nun infrage gestellt, da entweder das menschliche Wesen für die Zuschreibung von Rechten und Pflichten

---

29 Bezüglich der Evolution und der semantischen Veränderungen oder vielmehr der Entwicklung zweier unterschiedlicher Konzepte des Begriffs „Person“ von der Frühantike bis zur politischen Entwicklung des Christentums siehe José Maria Ribas Alba, *Persona: desde el derecho romano a la teología cristiana* (2nd ed Comares 2012) und Siegmund Schlossmann, *Persona und Prósopon im Recht und im christlichen Dogma* (Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1968).

30 Vgl. Joan Corominas, 'Persona'. *Diccionario Crítico Etimológico Castellano e hispánico*. (Gredos 1981) 502.

irrelevant ist oder sich um ein solches Element handelt, das ontologisch Rechte besitzt, die nicht geleugnet werden können.

Wenn die historische Reise des Begriffs der Person zumindest im argentinischen Rechtssystem betrachtet wird, scheint sich die Idee der Menschlichkeit als Auswahlkriterium mit der Anerkennung dieses Status für andere Elemente zurückgezogen zu haben: nämlich juristische Personen und nichtmenschliche Tiere. Dies lässt darauf schließen, dass die Begriffsbestimmung der Person kommt auf Merkmalen wie der Möglichkeit des Leidens und der Wahrnehmung einiger kognitiver Merkmale oder der Interaktion mit dem Umfeld auf der Grundlage der Entscheidung einer Gruppe von Menschen. Daher zumindest eine Person Rechte haben können. Diese Bedingungen sind nicht kumulativ oder exklusiv, das heißt, ein Affe kann leiden, aber er interagiert nicht legal, wie es eine juristische Person beispielsweise durch Unterzeichnung eines Vertrags tun würde. Ihre Handlungen oder die Ereignisse, die auf sie entfallen, haben jedoch rechtliche Auswirkungen: Zum Beispiel führte die Traurigkeit der Affen zur Einführung des Habeas-Corpus, oder die Misshandlung eines Hundes führt zur gesetzlichen Haftung seines Täters<sup>31</sup>. Juristische Personen könnten andererseits Inhaber einiger Rechte und Pflichten sein, auch wenn sie beispielsweise nicht in der Lage sind, Leiden in einer Situation der Gefangenschaft oder des Missbrauchs zu zeigen (obwohl sie keine Bewegungsfreiheit haben).

Wenn künstliche Intelligenz in dieses Szenario einbezogen wird, geht das bestimmende Element nicht mehr vom Modell des Menschen als Gegenstand von Rechten von Natur aus, da die KI nur Verpflichtungen unterliegen würde. Ebenso wären das Leiden oder die Entwicklung eines Zentralnervensystems, das Handeln durch ein Kollegialorgan, allesamt irrelevante Merkmale. Dies ist, da Menschen, juristische Personen, nichtmenschliche tierische Personen und elektronische Personen die Fähigkeit gemeinsam haben würden, mit dem Umfeld so zu interagieren, dass Rechtsfolgen entstehen, die vom Rechtssystem als Personen anerkannt werden.

In diesen Begriffen wird der Rechtsbegriff der Person als gemeinsamer Nenner, der verschiedene Untertypen umfasst, als eine Wesenheit definiert, die in der Lage ist, Rechte und / oder Pflichten vom Rechtssystem als vorgeschriebene Komponente zu erhalten. Darüber besteht die beschreibende Komponente aus der operativen Fähigkeit, durch die Verarbeitung von Daten mit dem Umfeld zu interagieren und Entscheidungen

---

31 Es sei darauf hingewiesen, dass diese Aussage nicht zwangsläufig bestätigt, dass Tiere unbedingt Rechtssubjekt sind, obwohl die argentinische Rechtsprechung diesen Status in den genannten Fällen anerkannt hat. Debatten über die zivilrechtliche Haftung für Schäden an einem Tier und wer das Opfer ist, die kriminelle Figur des Tiermissbrauchs als Straftat, deren Opfer das Tier oder die Gesellschaft sein kann, ob „Tierrechte“ unter anderem einem Status der Menschen der Tiere oder einer ethischen Verantwortung von Menschen entsprechen, sind sie in der Akademie präsent und in Entwicklung. Da sie dem Thema dieses Werkes entkommen, wurde hier für eine Vereinfachung entschieden, die sich auf die Fälle konzentriert, die bereits von der Rechtsprechung festgelegt wurden. Obwohl diesbezüglich in den jeweiligen Entscheidungen Argumente enthalten sind, gibt es vielen Fragen, die natürlich auf diese Arbeit übertragen werden.



zu treffen, die Rechtsfolgen verpflichtender Natur haben, oder Empfindungen aus der jeweiligen Interaktion zu zeigen, die rechtliche Schutzmechanismen wecken. Die vorherige Begriffsbestimmung versucht zu zeigen, wie sich die Einbeziehung eines Elements als Referenz des Zeichens „Person“ auswirkt, indem es von der syntaktischen Ebene aus die Ebene möglicher Zusammenhänge ändert<sup>32</sup>.

## VII. Soziale Reaktion: Welchen Nutzen würde eine elektronische Person haben?

Die Schaffung von Begriffen für den Umgang mit der Welt ist eine menschliche Reaktion, die es Menschen ermöglicht, mit ihrer Umwelt umzugehen. Auch ein Element von einem anderen zu unterscheiden und sie räumlich und zeitlich einzuteilen. Diese Reaktion ermöglicht eine konnotative Symbolisierung, d. h. die Zuschreibung eines kulturellen Wertes: nützlich, schön, gefährlich, zart, schnell, interessant usw.

Wofür ist der Personenbegriff im Rechtsbereich? Was nützt es, dass künstliche Intelligenz zusammen mit anderen Realitäten als „Personen“ konzeptualisiert wird? Die Beantwortung dieser Frage ist keine einfache Aufgabe, und es könnte sogar unmöglich sein, eine vollständige Antwort zu geben, da die vielfältigen sozialen Faktoren, die den sprachlichen, politischen und rechtlichen Konstruktionen zugrunde liegen, vielfältig und komplex sind. Um jedoch zumindest eine Überlegung über die Angelegenheit anbieten zu können, ist es erwähnenswert, dass nach Teubner<sup>33</sup>, Systeme ihre eigenen Subjektmodelle entsprechend ihren Bedürfnissen schaffen. Über die Kategorie der elektronischen Personen nachzudenken, bezieht sich auf den Bedarf, sich vor diesen neuen Akteuren zu schützen.

Warum verleihen zu einem Element im Rechtsbereich Persönlichkeit, das nicht nur das Rechtssystem nicht verstehen oder in seinem Rahmen nicht handeln kann?<sup>34</sup> Diese Frage erfordert nun die Begriffsbestimmung von „Verstehen“ und „Handeln“, um darüber nachdenken zu können, wie diese Frage auf künstliche Intelligenz zutrifft. Wenn diese Wesenheiten analog zu Menschen intelligent sind (obwohl mit unterschiedlichen Prozessen, da das Neurokognitive mit Computerentwicklungen, das Natürliche mit dem Künstlichen, entgegenstellt wird) und wenn sie autonom Schaden

---

32 Saussure erklärt, dass sprachliche Zeichen dadurch gekennzeichnet sind, dass sie das sind, was andere nicht sind, und um dies zu beweisen, verwendet er verschiedene Dichotomien. Eine davon basiert auf der syntagmatischen Achse (was vorausgeht und was in einer Phrase, in einem Satz weitergeht und was den Inhalt aller verwandten Elemente verändert) und der Assoziationsachse, die Barthes später als „paradigmatisch“ bezeichnen würde (die mögliche gleichzeitige Bedeutungen, die ein Zeichen haben könnte, wenn es isoliert gefunden wird). Vgl. Ferdinand de Saussure, *Curso de lingüística general* (Tr CU Lorda Mur. Losada 1945) und Roland Barthes, *Elementos de semiología* (Alberto Corazón Verlag 1971).

33 Vgl. Gunter Teubner, 'Rights of Non-humans? Electronic Agents and Animals as New Actors in Politics and Law' (2006) 33(4) *Journal of Law and Society* 497, 499-502

34 Grays Frage richtet sich nicht an künstliche Intelligenz, sondern wird im Rahmen einer historischen Studie über den Status lebloser Objekte im Rahmen des Rechts als Kasuistik gestellt, die Verwendungszwecke und Quellen des Rechtssystems veranschaulicht. Vgl. John Chipman Gray, *The Nature and Sources of the Law* (Creative Media Partners 2019) 27, 65, 80.



anrichten könnten, dann gibt es vielleicht einen Nutzen: ein Schadensreparatursystem zu erzeugen.

Eine weitere hervorzuhebende Frage ist die Willenlosigkeit dieser Wesenheiten, illegale Handlungen zu begehen. Es können jedoch Schäden auftreten, und wenn es eine Entwicklungskette der Entscheidungsfindung mit Autonomie von Herstellern und Programmierern gibt und wenn keine Möglichkeit besteht, diesen die Verantwortung zuzuweisen, sollten die Opfer alle Schäden tragen. Der Begriff der elektronischen Person im rechtlichen Rahmen würde versuchen, dieses Szenario zu vermeiden. Es gibt keine Wege, um diese Schäden zu verhindern, indem durch Drohungen gestützte Befehle erteilt werden, aber es ist doch möglich, die Probleme zu verringern, die auf sozialer Ebene aufgrund von KI-Handlungen auftreten können.

Der Status der Person hat für den Menschen mit ihrem eigenen Schutz und dem Bedarf zu tun, sich gegen andere Menschen zu verteidigen, die zwar eine Sphäre der Zusammenarbeit bilden, aber auch zu einer Drohung werden könnten. Im Falle von Tieren wäre es auf eine Quote von Empathie mit anderen Wesen zurückzuführen, die leiden können und daher verdienen, Rechtssubjekte zu sein. Verpflichtungen für diese aus Verteidigungsgründen zu erzeugen und sie mit Androhung von Sanktionen zu unterstützen, würde Unsinn scheinen, und daher unterliegen sie keinen Verpflichtungen. Sie sind nur Empfänger von Schutz. Juristische Personen sind Werkzeuge, die es ermöglichen, Kräfte bündeln, und ihr Status als Personen beruht auf der Tatsache, dass es sich um eine Fiktion handelt, die die Persönlichkeit vor und für das Recht der Personen, aus denen sie besteht, erweitert. Jeder konnte nicht einzeln handeln, sondern im Rahmen dieses globalen Ganzen.

Was die mögliche elektronische Person betrifft, unterscheiden sich die Beweggründe von den anderen. In diesem Fall liegt es an der Angst und dem Bedarf nach Schutz. Wenn künstliche Intelligenz Autonomie erlangt und in der Lage ist, selbst Entscheidungen zu treffen und zusätzlich mit ihrer Umgebung interagiert, kann sie Schäden anrichten. Letztere können den Herstellern nicht auf die gleiche Weise wie andere Arten von Schäden zugerechnet werden, sei es im Rahmen der zivilrechtlichen Haftung oder des Verbraucherrechts. KI kann Aktionen und Prozesse ausführen, die von den Herstellern selbst nicht vorgesehen sind, und dies macht die Ergebnisse ihrer Eingliederung in den Gemeinschaftsbereich sowohl für sie als auch für die betroffene Gesellschaft unvorhersehbar.

Dies birgt das Risiko des Unvorhergesehenen, die Möglichkeit einer Wesenheit, die Handlungen ausführt, Entscheidungen trifft, Daten sammelt und verarbeitet. Die Interaktion findet vor anderen Rechtssubjekten statt, die im Falle geschädigt zu werden, könnten einer Wesenheit gegenüberstehen, die trotz einer Entscheidung getroffen zu haben, nicht in der Lage ist, mit ihrem Vermögen darauf zu antworten.

Nach dem, was erwähnt wurde, könnte man sich die Schaffung der elektronischen Person als Gegenstück zu den Rechtssubjekten vorstellen, die, um ihr Sein als solches in der Interaktion zu betrachten, obligatorische Subjekte erfordern. Wer also ein Recht beeinträchtigen und damit den Umfang der Subjektivität eine andere Wesenheit stören kann, würde sofort zum Gegenstück zu dem: zum Subjekt von Pflichten.

Künstliche Intelligenz als mögliches neues Element des Rechtsbegriffs der Person würde zu den Kelsenschen Dualismen zwischen subjektiven Rechten und objektiven Rechten und Rechten und Pflichten zurückkehren. Der Unterschied bei dieser Gelegenheit besteht darin, dass es einen reinen Gegenstand von Verpflichtungen ohne Rechte geben könnte.

### **VIII. Abschließende Bemerkungen**

Obwohl der Rechtsbegriff der Person einer derjenigen ist, der im Rahmen der Rechtspraxis und -theorie als grundlegend gilt, hat er keine klare und genau festgelegte Bedeutung.

Obwohl der Rechtsbegriff der Person einen technischen Sinn als normatives Zuschreibung-Zentrum hat, wird er in vielen Fällen auch mit einem gesunden Menschenverstand verwendet, der ihn mit dem Schutz des Menschen verbindet und Handlungsinstrumente generiert. Die Tatsache, dass es keine Klarheit gibt, führt jedoch dazu, dass sich sein Referenzfeld gemäß der Vision dieses Konzepts ausdehnt und zurückzieht: Sind Tiere Menschen? Ist eine juristische Person genau eine Person wie eine menschliche Person? Ist künstliche Intelligenz eine Person für das Gesetz, auch wenn sie nicht in der gemeinsamen Sprache ist?

In diesem Schriftstück wurde versucht zu zeigen, dass es je nach der Stellung, die man einnimmt, bezüglich der Bedeutung einer Person für das Gesetz, werden Probleme geben oder nicht, um die Einbeziehung elektronischer Personen unter den gemeinsamen Nenner anzunehmen. Eine positivistische Stellung wird keine Hindernisse haben: Solange das Rechtssystem Rechte oder Pflichten zuschreibt, werden wir in Gegenwart einer Art von Person sein. So können wir Personen mit allen Rechten und Pflichten (wie menschliche Personen), Personen mit manchen Rechten und Pflichten (wie juristische Personen) haben; Personen mit manchen Rechten (wie nichtmenschliche tierische Personen) und, wenn die Kategorie der elektronischen Menschen in Argentinien geschaffen wurde, Personen mit manchen Pflichten. Es gibt nicht viele Gemeinsamkeiten zwischen allen. Am auffälligsten ist es vielleicht, ausgerechnet Empfänger von Rechten und / oder Pflichten zu sein. Wir können auch eine Art Fähigkeit zur Interaktion mit dem Umfeld erwähnen.

Das, was oben erwähnt wurde, dass für eine formalistische Stellung keine größeren Probleme aufwirft, würde doch zu möglichen Unannehmlichkeiten für naturrechtliche Ansichten führen. Einerseits könnten vielleicht einige Ströme die Nützlichkeit der Einbeziehung elektronischer Personen erkennen. Sie könnten dieser Annahme jedoch aufgrund der Auswirkungen widersprechen, die sich auf den Rechtsbegriff der Person im Allgemeinen auswirken. Das heißt, wenn das fokale Analog der Mensch ist und daher das Rechtssystem dazu neigt, ihn zu schützen, schwächt sich seine konzeptuelle Kraft umso mehr ab, je weiter der Begriff der Person von dieser Idee entfernt ist. Das heißt, wenn nur die Fähigkeit zur Interaktion mit dem Umfeld von Bedeutung ist, wird das Konzept der Person, die mit dem menschlichen Wesen verbunden ist, auf ein Nervensystem oder auf die Fähigkeit zur Datenverarbeitung reduziert. Darüber könnte zugegeben werden, dass es Menschen mit Pflichten und ohne Rechte geben könnte.

Der Begriff der elektronischen Person kann einerseits theoretischen Schaden an der Semantik des Rechtsbegriffs der Person anrichten, da er gleichzeitig einen Teil seiner vorgeschriebenen Kraft verliert und die Begriffsbestimmung auf die aktuelle Kasuistik reduziert, die auf die aufkommende konditioniert ist. Auf der anderen Seite hat es einen praktischen Vorteil, nämlich ein Werkzeug bereitzustellen, mit dem die Haftung für Schäden einer Wesenheit zugeschrieben werden kann, und das eine Realität ist und mit den Gesellschaften interagiert. Wie bei menschlichen, juristischen und nichtmenschlichen Personen stellt sich die Frage, ob der Personenbegriff am nützlichsten und am zweckmäßigsten ist, um den gewünschten Effekt in Bezug auf künstliche Intelligenz zu erzielen.

Was im letzten Absatz dargelegt wird, bietet ein skeptisches Panorama hinsichtlich des Rechtsbegriffs der Person als Werkzeug zur Regulierung elektronischer Subjekte. Eine Lösung könnte jedoch in Betracht gezogen werden, indem die Person als Funktionsbegriff kennzeichnet wird, d. h. dass entsprechend dem Kontext interpretiert werden kann. In diesem Sinne könnten Rechtsbegriffe der Person im Plural unterschieden werden. Man könnte sich also ein technisches Konzept vorstellen, das im patrimonialen Bereich als Haftungssystem für verursachte Schäden übersetzt wird. Relevant ist da der Schutz der Personen, die geschädigt werden könnten, was als Gegenstück den Bedarf erfordert, die Fähigkeit und Verpflichtung zuzuschreiben, um auf die Agenten zu reagieren, die Schaden verursachen könnten. Dies führt uns dazu, über die praktischen Bereiche nachzudenken, in denen das Rechtskonzept der Person verwendet wird, und über die Vielzahl der Überlegungen, aus denen es besteht.

**Peer-Review:** Extern peer-reviewed.

**Interessenkonflikt:** Der Autor hat keinen Interessenkonflikt gemeldet.

**Finanzielle Unterstützung:** Der Autor erklärte, dass diese Studie keine finanzielle Unterstützung erhalten hat.

**Peer-review:** Externally peer-reviewed.

**Conflict of Interest:** The author has no conflict of interest to declare.

**Financial Disclosure:** The author declared that this study has received no financial support.

---

## Literaturverzeichnis

- Barthes R, *Elementos de semiología* (Alberto Corazón Verlag 1971).
- Burri T, 'Künstliche Intelligenz und internationales Recht' (2018) 42 *Datenschutz Datensich* 603
- Choprah S & White L, 'Artificial Agents - Personhood in Law and Philosophy' in *Proceedings of the 16th European Conference on Artificial Intelligence* (EICA 2004) 635.
- Corominas J, 'Persona'. *Diccionario Crítico Etimológico Castellano e hispánico* (Gredos 1981).
- Corvalán J G, 'La primera inteligencia artificial predictiva al servicio de la Justicia: Prometea' (2017) XXXI 186 *La Ley* 1.
- Europäischen Parlaments, Entschließung vom 16 Februar 2017 mit Empfehlungen an die Kommission zu zivilrechtlichen Regelungen im Bereich Robotik [2017] 2015/2103
- Erhardt J y Mona M, 'Rechtsperson Roboter – Philosophische Grundlagen für den rechtlichen Umgang mit künstlicher Intelligenz' in Gless S y Seelmann K (eds) *Intelligente Agenten und das Recht* (Nomos Verlagsgesellschaft mbH 2016) 61.
- Ferrater Mora, J 'Persona' *Diccionario de Filosofía* (Ariel 2004).
- Foucault M, *Die Ordnung der Dinge: eine Archäologie der Humanwissenschaften* (Suhrkamp 2003).
- Gray J C, *The Nature and Sources of the Law* (Creative Media Partners 2019).
- Herrera D, *La persona y el fundamento de los derechos humanos* (EdUCA 2012).
- Hervada J, 'Problemas que una nota esencial de los derechos humanos plantea a la filosofía del derecho' (1982) 9. *Persona y Derecho*, 243.
- Hoyos I M, *El concepto jurídico de persona* (Ediciones Universidad de Navarra 1989).
- Kelsen H, *Reine Rechtslehre* (Mohr Siebeck, 1934).
- Laukyte M, 'Artificial and Autonomous: A Person?' in Dodig-Crnkovich G; Rotolo A; Sartor G; Simon J; Smith C (eds.). *Social Computing, Social Cognition, Social Networks and Multiagent Systems. Social Turn* (Society for the Study of Artificial Intelligence and Simulation of Behaviour 2012) 66
- Morales Zúñiga H, 'Estatus moral y el concepto de persona' *Problemas actuales de la filosofía jurídica* (Librotecnia 2015).
- Muñiz C, "'Para nosotros, para nuestra posteridad, y para todos los robots que quieran habitar el suelo argentino" ¿Puede la inteligencia artificial ser sujeto de derecho?' (2018) 22 *RCCyC*.
- Ribas Alba J M, *Persona: desde el derecho romano a la teología cristiana* (2nd edn Comares 2012).
- Santos González M J, 'Regulación legal de la robótica y la inteligencia artificial: retos de futuro' (2017) 4 *Revista jurídica de la Universidad de León* 25.

- Saussure F, *Curso de lingüística general* (Tr CU Lorda Mur Losada 1945).
- Schlossmann S, *Persona und Prósopon im Recht und im christlichen Dogma* (Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1968).
- Searle J, *Minds, Brains and Science* (Harvard University Press 1984).
- Sesink W, *Menschliche und künstliche Intelligenz: Der kleine Unterschied* (Kett-Cotta 2012).
- Solum L B, 'Legal Personhood for Artificial Intelligences' (1992) 70(4) *North Carolina Law Review* 1231.
- Stone C, *Earth and Other Ethics: The Case for Moral Pluralism* (Harper & Row 1987).
- Teubner G, 'Rights of Non-humans? Electronic Agents and Animals as New Actors in Politics and Law' (2006) 33(4) *Journal of Law and Society* 497
- Valente L A, 'La persona electrónica' (2019) 49 *Anales De La Facultad De Ciencias Juridicas Y Sociales De La Universidad Nacional De La Plata* 1
- Viola F, 'El estatuto jurídico de la persona' (2015) 40 *Derecho y cambio social* 1
- Wettig S & Zehender E, 'A legal analysis of human and electronic agents' (2004) 12 *Artificial Intelligence and Law* 111.

